

Berlin, 14.04.2014

**Stellungnahme des  
Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V.  
zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an  
den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“**

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung in § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz, mit der stationäre Rehabilitationseinrichtungen entsprechen der bislang geltenden Rechtslage auch ausdrücklich in dem Befreiungstatbestand genannt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Einschränkung der bislang geltenden Steuerbefreiung ist nicht sachgerecht.

Ergänzend schlagen wir eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur sachgerechten Besteuerung von diagnostischen und therapeutischen Leistungen vor.

Im Einzelnen:

**1. Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

zu Nr. 2c

Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt

„e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. ~~Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder erbringt;~~“

**Vorschlag: Streichung von § 3 Nummer 20 e): Satz 2**

**Begründung:**

Ausweislich der Begründung sollen mit der Ergänzung eines neuen Buchstaben e in § 3 Nummer 20 Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen, die bereits nach geltendem Recht unter die Gewerbesteuerbefreiung für „Krankenhäuser“ fallen, gleichgestellt werden.

Die bislang geltende Gewerbesteuerbefreiung für Rehabilitationseinrichtungen gilt uneingeschränkt. Mit dem Satz 2 des neuen Buchstaben b soll die Steuerbefreiung auf „Leistungen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation“ eingeschränkt werden. Dies ist nicht sachgerecht. Die dadurch von der Steuerbefreiung ausgeschlossenen verordneten Heilmittel- und Präventionsleistungen sind bislang von der Gewerbesteuer befreit. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bislang für stationäre Rehabilitationseinrichtungen umfassende Gewerbesteuerbefreiung eingeschränkt werden soll.

Hinzu kommt, dass die in der Begründung genannten weiteren ärztlich verordneten Leistungen einer Befreiung dann nicht entgegenstehen, wenn sie von niedergelassenen freiberuflichen Therapeuten erbracht werden. Die Leistungserbringung durch angestellte Therapeuten in einer Rehabilitationseinrichtung soll jedoch dazu führen, dass die Steuerbefreiung insoweit nicht gilt. Hier sehen wir eine Beeinträchtigung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität.

## **2. Artikel 7: Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

### **Vorschlag: Ergänzung des § 4 Nr. 14 b) Satz 2 UStG**

„Kliniken erbracht werden, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 30 GewO besitzen und es sich um Leistungen handelt, die einem diagnostischen und/oder therapeutischen Zweck dienen;“

### **Begründung:**

Kliniken, die über einen Versorgungsvertrag verfügen und Leistungen für die Private Krankenversicherung erbringen, sind derzeit für die Leistungen an Privatversicherte steuerbefreit. Eine Klinik ohne Versorgungsvertrag, muss hingegen für die gleiche Leistung an Versicherte die Umsatzsteuer abrechnen. Obwohl die „reinen“ Privatkliniken die gleiche Leistung für denselben Leistungsträger erbringen, werden sie ohne Grund schlechter gestellt als Kliniken mit Vertrag. Hier bestehen offensichtlich keine relevanten Unterschiede in der Leistung, die nach Sinn und Zweck der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eine differenzierte Behandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung rechtfertigen könnte.

Zudem liegt es nicht im Einflussbereich eines Krankenhauses, eine Zulassung zu erhalten. Auch ist das Vorliegen eines Versorgungsvertrages für Rehabilitationseinrichtungen keine Leistungsvoraussetzung im Sinne des SGB V ist. § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht ausdrücklich vor, dass Rehabilitationsleistungen auch in einer zertifizierten Rehabilitationsklinik ohne Versorgungsvertrag durchgeführt werden dürfen. Für die Leistungserbringung der

Gesetzlichen Krankenkasse wird demnach nicht auf das Vorhandensein eines Versorgungsvertrages abgestellt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde die Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen von privaten Kliniken geändert. Während davor allein auf die Art der Leistung für die Steuerbefreiung abgestellt wurde, richtet sich diese seither danach, ob die Klinik einen Versorgungsvertrag hat oder nicht. Wir halten diese Regelung für wettbewerbsverzerrend und nicht EU-richtlinienkonform umgesetzt.

Die Steuerbefreiungen im § 4 Nr. 14 UStG haben den Zweck, dem Verbraucher den Zugang zu solchen Behandlungen nicht durch die hohen Kosten zu versperren (vgl. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Es kann daher für die Steuerbegünstigung nur auf die Art der Leistung und den damit verbundenen sozialen Charakter ankommen und nicht auf den Vertrags- oder Zulassungsstatus der Einrichtung. Zudem ist der Gesetzgeber an die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität gebunden. Durch die derzeitige Regelung werden diese Grundsätze nicht eingehalten.

Im Beschluss vom 18.04.2011 hat auch das Finanzgericht Münster ernste Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität der Regelung des § 4 Nr. 14 b UStG neue Fassung (n.F.) geäußert. In einem Eilverfahren hat deshalb das FG Münster den Umsatzsteuerbescheid einer privaten Klinik von der Vollziehung ausgesetzt. Die Antragstellerin biete ein vergleichbares Leistungsspektrum an wie öffentliche Kliniken bzw. nach § 108 SGB V zugelassene Kliniken, die diese Leistungen umsatzsteuerfrei erbringen. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbietet eine unterschiedliche Behandlung von Wirtschaftsteilnehmern, die die gleichen Leistungen unter vergleichbaren Umständen bewirken. Die Zielsetzung des Art. 132 Abs. 1 b Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ist es, die Kosten der Heilbehandlung schlechthin zu senken und diese Behandlungen dem einzelnen zugänglicher zu machen. Daraus folgt, dass sich die Antragstellerin für die Steuerbefreiung der Umsätze unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 b MwStSystRL berufen kann, dessen Bedingungen sie erfüllt.

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) vertritt seit über 60 Jahren die Interessen der 1.000 Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken in privater Trägerschaft. Er ist damit maßgeblicher Spitzenverband der privatwirtschaftlich tätigen Leistungserbringer und flankiert die zunehmende Privatisierung im deutschen Gesundheitsmarkt. Der BDPK steht für Qualität, Innovation und Wirtschaftlichkeit in der stationären Versorgung.

Nähere Informationen: <http://www.bdpk.de>